

INTERNATIONALE RUNDSCHAU

Rassenkampf und Gewerkschaften in Südafrika

Die schlagartige Verhaftung von 153 angeblichen Hochverrätern und Umstürzern in der Südafrikanischen Union Anfang Dezember 1956 hat bewirkt, daß die Auseinandersetzung um „Rassentrennung“ und „Apartheid“ in ein neues Stadium tritt. Sie hat aber auch die unklare gewerkschaftliche Lage und die fast vollständige Rechtsunsicherheit der Negergewerkschaften aufs neue zur Diskussion gestellt. Der Coup der südafrikanischen Justizbehörden richtete sich nicht nur gegen die politischen Agitatoren der Opposition und gegen die weißen und farbigen Kritiker ihrer Rassenpolitik, er galt auch allen Gewerkschaftsführern, die heute noch die Ansicht verfechten, daß eine einheitliche Gewerkschaftsbewegung die Organisationen von Weißen, Mischlingen und Afrikanern zusammenfassen soll. Es war eine Einschüchterungsaktion gegen den Gedanken gewerkschaftlicher Solidarität in Südafrika. Hat sie Erfolg gehabt?

Die Gerichtsverhandlung gegen die „Hochverräter“ hat mit den Vernehmungen in der ersten Januarhälfte erst ihren Anfang genommen. Sie brachten noch keine Entscheidungen, aber sie haben doch ergeben, daß der Versuch, diesem Prozeß einen hochpolitischen Hintergrund zu verleihen, gescheitert ist. Es ist den politischen Kräften, die hinter dieser einzigartigen Verhaftungswelle standen, nicht gelungen, die Öffentlichkeit in Südafrika oder gar die Weltöffentlichkeit davon zu überzeugen, daß eine riesige „kommunistische Verschwörung“ am Werk gewesen ist. Ein „roter Angriffsplan“ mit dem kühnen Ziel, alle Negervölker von Kairo bis Kapstadt zu einem Umsturzunternehmen zu organisieren, hat nicht bestanden. Er kann daher auch nicht den verhafteten Mitgliedern des die Rassentrennung bekämpfenden Afrikanischen Nationalkongresses in die Schuhe geschoben werden. Ebenfalls ist nicht mehr zu erwarten, daß es die Staatsanwaltschaft auf sich nehmen wird, dem vor anderthalb Jahren gegründeten Zusammenschluß jener Gewerkschaften, die sich über die Rassentrennung hinwegsetzen, die Mitwirkung an einem so hochgefährlichen, weltrevolutionären Unternehmen zu unterstellen. Die Reaktion der amerikanischen, britischen und europäischen Presse auf die ersten, sensationell aufgemachten „Enthüllungen“ der südafrikanischen Untersuchungsrichter war vollständig negativ, so daß kaum mehr mit der Möglichkeit zu rechnen ist, Südafrika könne eine Art von „Reichstagsbrandprozeß“ gegenüber diesen 153 des Hoch-

verrats Angeklagten versuchen. Insofern hat sich auch die gewerkschaftspolitische Situation wieder ein wenig entspannt.

Die Frage der südafrikanischen Einheitsgewerkschaften war im Juni 1956 in ein neues Stadium getreten, als sich der genannte antirassistische „Gewerkschaftskongreß“ entschloß, gemeinschaftlich mit der führenden Negerorganisation, dem „Afrikanischen Nationalkongreß“ sowie mit dem südafrikanisch-indischen Kongreß und der „Springbok Legion“, einer antirassistischen Vereinigung ehemaliger Kriegsteilnehmer, auf einer großen Tagung in Johannesburg hervorzutreten. Die 4000 Delegierten dieser vorjährigen Veranstaltung hatten sich mit Entschiedenheit gegen drei neue Gesetzentwürfe gewandt, die bestimmt waren, die Rassentrennung bis in ihre letzten legislativen Konsequenzen zu treiben. Es handelt sich um ein Gesetz, das die Stadtverwaltungen ermächtigt, alle jene schwarzen Bewohner aus ihrem administrativen Bereich zu entfernen, die „die Aufrechterhaltung von Ordnung und Frieden gefährden“. Nach seinen Bestimmungen kann jede Stadtverwaltung ohne vorherigen Gerichtsbeschuß und ohne eine Polizeiuntersuchung, ja auch ohne irgendwelche Verhandlung, die den Betroffenen die Möglichkeit geben würde, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, Einzel- und Massenausweisung vornehmen. Es versteht sich, daß angesichts der Möglichkeit von beständig die schwarze Arbeiterschaft bedrohenden „legalen“ Massendeportationen eine geordnete gewerkschaftliche oder auch nur soziale Fürsorgetätigkeit von Negern für Neger nicht mehr gewährleistet ist.

Das zweite umstrittene Gesetz unterstellt die Negerbevölkerung in den ländlichen Gebieten, in den Farmdistrikten sowohl wie in den Eingeborenenreservaten, mit absoluter Gehorsamspflicht einem „Obersten Häuptling“. Als solcher fungiert der Generalgouverneur in den vier Unionsprovinzen. Für ihn handelt als unumschränkter Herr der Minister für Eingeborenenangelegenheiten. Auch ihm wird somit die Vollmacht gegeben, einzelne Neger oder ganze schwarze Stämme und Bevölkerungsgruppen willkürlich umzusiedeln, auszuweisen oder zu verbannen. — Ein drittes Gesetz verbietet, daß der Rechtsweg gegenüber derartigen legalisierten Gewaltakten beschritten wird. Es untersagt den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausdrücklich, die Klage eines schwarzen „Ordnungsstörers“ anzunehmen, bevor die Maßnahme gegen ihn durchgeführt worden ist. Selbstverständlich müssen, solange eine solche Rechtsunsicherheit besteht, die afrikanischen Gewerkschaften der Hoffnung entsagen, es könne ihnen gelingen, die Interessen der schwarzen Arbeitskraft in der Landwirtschaft oder im Haushalt in der Weise wahrzunehmen, die anderwärts in der Welt üblich ist. Streiks der Schwarzen sind übrigens ohnehin in der Südafrikanischen Union „illegal“.

Jene Gewerkschaften, die sich die Gegnerschaft der Regierung *Strijdom* in Südafrika zugezogen haben, sind keineswegs leichtsinnig in den Kampf hineingegangen. Sie haben, als sie im Sommer 1956 auf der Johannesburger Tagung zusammen mit dem „Afrikanischen Nationalkongreß“ und dem „Südafrikanisch-indischen Kongreß“ eine „Freiheitscharta“ angenommen — eine Art Grundsatzklärung für die Wahrung der Menschenrechte im südafrikanischen Bereich —, lediglich versucht, ein Minimum von Bewegungsraum und Arbeitsfähigkeit für ihre gewerkschaftliche Tätigkeit zu erhalten. Ihre Forderungen gehen nicht über das hinaus, was innerhalb der Gewerkschaftsbewegung der gesamten westlichen Welt als unerlässlich angesehen wird. Weit davon entfernt, sich in eine internationale Verschwörung „vom Kap bis Kairo“ einzulassen, haben sie vielmehr auf eine Zwangslage reagiert. Die neue, im Jahr 1956 dem Kapstädter Parlament vorgelegte „Sicherheitsgesetzgebung“ stellte die schwarze Gewerkschaft praktisch an die Wand. Sie mußte protestieren oder ihrer Liquidierung tatenlos zusehen.

Die Presse Großbritanniens und die britische Gewerkschaftsbewegung, sonst sehr zurückhaltend in der Beurteilung der Rassenpolitik und der Gewerkschaftsgegensätze in Südafrika, haben dieser Zwangslage der schwarzen Gewerkschaften in weiterem Ausmaße Rechnung getragen, als es die südafrikanische Regierung zunächst vorausgesehen hatte. Die veränderte Tonart kündigte sich damit an, daß die bekannte Londoner „Reynolds News“ im Sommer 1956 einen ausführlichen Bericht über die neuerrichteten südafrikanischen Konzentrationslager veröffentlichte. Sie beherbergten Politiker aller Rassen, die *Strijdoms* Separationspolitik kritisierten. Der Bericht stammte aus der Feder eines Rechtsanwaltes in Johannesburg, *Harry Bloom*. Als die Richtigkeit seiner Angaben von dem südafrikanischen Justizminister bestritten wurde, wagte es ein südafrikanisches Blatt, die Namen von mehreren Konzentrationslagerinsassen zu publizieren. Es nannte auch die Unterbringungsorte und brachte sogar ein Interview mit einem dieser — ohne Gerichtsurteil und rechtmäßige Vernehmung — Eingekerkerten.

Man muß diese Vorgänge kennen, um zu wissen, warum die südafrikanische Regierung wenige Monate später zu dem verzweifelten Auskunftsmittel der Inszenierung eines großen Schauprozesses schritt. Die Front des halb widerwilligen Schweigens der westlichen Welt war am Abbröckeln. Auch die internationale Gewerkschaftsbewegung war am Ende ihrer Geduld. Wollte man in Kapstadt den Weg extremer Rassentrennung und offensichtlicher Rechtsungleichheit, ja Rechtsunsicherheit für die Bantus nicht verlassen, dann gab es nur noch ein Mittel; man mußte die unseriösen Ent-

hüllungen, die gewisse Zeitungen in den benachbarten portugiesischen Kolonien oder in Belgisch-Kongo über eine mystische „Moskauer Verschwörung im schwarzen Erdteil“ brachten, für wahr und bewiesen annehmen.

Tatsächlich finden sich die in der südafrikanischen Regierungspresse erschienenen Andeutungen über das „Hochverratsmaterial“, das gegen die 153 Verhafteten vorgebracht werden soll, bereits in portugiesischen Presseberichten vom Sommer 1955. Sie sind auch enthalten in einer Artikelserie, die das in Leopoldville erscheinende Blatt „L'Essor du Congo“ im Jahr 1955 brachte. Darin wurde behauptet, daß die kommunistische Agitation in Afrika enttäuscht worden sei durch den Mißerfolg der Mau-Mau-Revolution in Kenia. Moskau habe erkannt, daß die schwarze Bevölkerung zuwenig einheitlich und zu rückständig sei, um eine revolutionäre Bewegung zu tragen. Es habe mit Enttäuschung festgestellt, daß die Fortpflanzung der Mau-Mau-Umsturzbewegung auf die portugiesischen Kolonien und auf Französisch-Zentralafrika, wie überhaupt auf die Südhälfte des Kontinents, unterblieben wäre. Daraufhin habe der Kreml sich entschlossen, weit mehr als bisher unter der indischen Bevölkerung Ost- und Südafrikas zu arbeiten. Die rote Agitation werde also künftig dem indischen Nationalismus schmeicheln und alles darauf anlegen, die antirassistische Tätigkeit der indischen Organisationen in Afrika mit derjenigen der Neger auf eine Linie zu bringen.

Wenn man dies Märchen glaubte und Inder und Kommunisten gleichsetzte, dann war freilich die ideologische Grundlage für einen südafrikanischen „Reichstagsbrandprozeß“ gegeben. Die Anklagebehörden der Südafrikanischen Union brauchten nur noch gewisse, ihrer Rassenpolitik unbecommene weiße Organisationen und Einzelpersonlichkeiten in das Netz mit hineinzuwoben: Gewerkschafter, Leiter von Missionsschulen und Geistliche von Konfessionen, die die Rassentrennungsgrundsätze der holländisch-reformierten Kirche ablehnen, sowie die Professoren und Studentenfürer jener südafrikanischen Universitäten, die bis zum heutigen Tage Neger und Mischlinge neben Weißen zur Immatrikulation zulassen. Sie alle wurden von der polizeilichen Blitzaktion erfaßt, die am Morgen des 5. Dezember 1956 anlief. Sie wurden auch in der alarmierenden Rundfunkrede des für die Staatssicherheit verantwortlichen Justizministers *Charles R. Swart* der Teilhaberschaft an einer gesamtafrikanischen Umsturzaktion verdächtigt.

Vielleicht ist es ein Glück, daß diese Polizeiaktion die Dinge einmal auf die Spitze getrieben hat. Eine der ersten Folgen war, daß das Exekutivkomitee der britischen Labour Party in einer scharfen Entschließung die Legalität dieser Maßnahme anfocht und erklärte, es sei nunmehr klar, daß die Südafrikanische Union ein Polizeistaat geworden ist. Auch die Labour-

fraktion im südafrikanischen Parlament, die sich mit ihren nur fünf Mitgliedern in komplizierter Lage befindet, rührte sich. Eines ihrer Mitglieder, *Alex Hepple*, erzielte mit einer Denkschrift, die angelsächsischen Gewerkschaftskreisen die willkürliche Handhabung der Ausnahme Gesetze gegen die „schwarzen Gewerkschaften“ schildert, beträchtliches Aufsehen. Es ist möglich, daß die weißen Gewerkschaften in Südafrika künftig mehr Neigung zeigen werden als bisher, den Empfehlungen zu folgen, die die britische Gewerkschaftszentrale im Jahr 1954 erteilt hatte. Es wird darin geraten, daß die Gewerkschaften der Weißen, der Inder und Malaien zunächst einmal untereinander die organisatorische Einheit wiederherstellen, die während der Auseinandersetzung über die gewerkschaftliche Seite des Rassenkonflikts verlorengegangen war. Sodann sollen sie versuchen, ein unerlässliches Mindestmaß von gewerkschaftlichen Freiheiten auch für die Negergewerkschaften zu erlangen. Auf diese Weise wäre trotz eines Obsiegens des Rassentrennungsprinzips in organisatorischer Hinsicht wenigstens die gewerkschaftliche Solidarität in Fragen des freien Betätigungsrechtes gewahrt. Die während der letzten Jahre innerhalb einiger weißer Gewerkschaftsverbände zu spürende Tendenz, sich überhaupt nicht um das Schicksal der schwarzen Gewerkschaften zu kümmern, dürfte durch die Erschütterung, die die „antikommunistische“ Polizeiaktion ausgelöst hat, im Schwinden sein.

Die Gewerkschaftsinternationale, die in wiederholten Entschließungen des IBFG auf die mangelnde Gewerkschaftsfreiheit in Mittel- und Südafrika hingewiesen hat und die laufend sich um den Wiederaufbau einer freien Gewerkschaftsbewegung im benachbarten Nordrhodesien bemüht, die auch wegen der Verhältnisse in Kongo mit dem belgischen Gewerkschaftsbund (FGTB) beständig in Verhandlungen steht, ist sich klar darüber, daß die Rechtslage des schwarzen Arbeiters in diesen Teilen des afrikanischen Kontinents von den Negern als ein einheitliches Ganzes empfunden wird. Eine vollständige Entrechtung der schwarzen Gewerkschaften innerhalb der Südafrikanischen Union würde auch die bescheidenen und stets gefährdeten Versuche in benachbarten Kolonialgebieten zunichte machen. Es muß also ein Kompromiß gefunden werden, der den Zustand beseitigt, daß die Hautfarbe im gegenwärtigen Südafrika darüber entscheidet, ob ein Gewerkschaftsfunktionär vogelfrei ist oder nicht.

Nachdem dies gesagt ist — und es kam in der zitierten Entschließung des Exekutiv Ausschusses der britischen Labour Party wie in den Stellungnahmen der Gewerkschaftsinternationale zum Ausdruck — hat andererseits auch die Rechtfertigung, die die südafrikanischen „weißen“ Gewerkschaften für ihre Haltung

geben, wieder Anspruch auf erhöhte Beachtung. Sie weisen darauf hin, daß die schwarze Arbeiterschaft zwar in einem Zustand minderen Rechts und großer Rechtsunsicherheit lebt, daß aber ihr materieller Lebensstandard und ihr gesundheitlich-hygienischer Stand weit über dem liegt, was in benachbarten portugiesischen und anderen afrikanischen Gebieten zu verzeichnen ist. Das ist unbestreitbar. Man wird auch wenig einwenden können gegen die Feststellung, daß die Industriearbeiter der Negerbevölkerung diesen Zustand weitgehend der sozialen Pionierarbeit verdanken, die die weißen Gewerkschaften geleistet haben. Dieser Fortschritt vollzog sich für die weißen Arbeiter in Südafrika keineswegs kampflos. Im Gegenteil, er wurde den Großunternehmungen der Bergwerksindustrie in jahrzehntelangen Konflikten von „amerikanischer Härte“ abgerungen. Auch die unfairen antigewerkschaftlichen Kampfmittel, die seinerzeit in den Vereinigten Staaten das big business gegen die junge Gewerkschaftsbewegung anwandte, blieben in der Südafrikanischen Union nicht unbekannt. Neben blutigen Zwischenfällen inszenierte das südafrikanische Unternehmertum auch mit Vorliebe das Auftreten von Negerstreikbrechern. Es ist verständlich, wenn diese historische Seite der Entwicklung nicht sogleich aus dem Gedächtnis gestrichen wird. Der schwarze Arbeiter hat seine relativ günstige Stellung (verglichen mit dem Kongo und mit Rhodesien, mit Angola und Mozambique) zwar nicht durch die Ausdehnung „weißer“ Gewerkschaftsrechte auf „schwarze“ Gewerkschaften erhalten, wohl aber sind sie ihm im „Windschatten“ des weißen Gewerkschaftskampfes zugute gekommen. Das war ein Kampf, den schwarze Arbeitskraft oftmals aus Unwissenheit und Primitivität sabotiert hat. Es wäre zuviel verlangt, wenn man jetzt an die Führung der weißen Gewerkschaften die Forderung stellte, sie sollten im Höhepunkt des Rassenstreits ihre eigene Existenz aufs Spiel stellen und sogar eine Faschisierung des gesamten südafrikanischen Arbeitsrechts riskieren, nur um den Gewerkschaften der Afrikaner sofort die absolute Rechtsgleichheit zu verschaffen.

Daß diesen Gesichtspunkten weißer Gewerkschaftsführer Gewicht zukommt, beweist jene „stumme Volksabstimmung“ zugunsten der Arbeitsverhältnisse innerhalb der Südafrikanischen Union, die durch die beständige Zuwanderung von schwarzer Arbeitskraft aus den Nachbargebieten zustande kommt. „Fragen Sie doch bitte selbst einmal, ob die Anklagen gegen die südafrikanische Regierungspolitik mit der unumstößlichen Tatsache in Übereinstimmung steht, daß Hunderttausende von Afrikanern aus den an die Union angrenzenden Territorien ständig in unser Land kommen, einige legal, viele über die offene Grenze entgegen unseren Einwanderungsbestimmungen“, heißt es

Sicherheit in den Kohlenbergwerken

in einer Veröffentlichung der diplomatischen Auslandsvertretungen der Südafrikanischen Union. „Möchten diese Afrikaner nun gern unterdrückt werden“, fährt dies regierungsamtliche Plädoyer beredt fort. „Die Antwort kann nur ein Nein sein. Wenn das nicht der Fall ist, warum kommen sie, die doch gar nicht unseren Gesetzen unterworfen sind, freiwillig in einem ständigen Strom zu uns, Jahr für Jahr, um sich unterdrücken zu lassen?“ Nicht anders argumentieren südafrikanische Gewerkschaftsführer.

Doch die Rechtfertigung, die diese weißen Gewerkschaften vorbringen, stützt sich auf „Argumente auf Zeit“. Sie verlieren mit den Jahren der Normalisierung der Beziehungen zwischen Unternehmertum und weißer Gewerkschaft an Gewicht. Sie passen, wie geschildert, schon nicht mehr in die gespannte Situation, die durch den Schauprozeß gegen die 153 „Hochverräter“ geschaffen worden ist. Allein die Gegenaktion der Farbigen vermittels der recht wirksamen Autobus- und Bierboykotts in Johannesburg und Pretoria zeigt, daß man ihnen in Zukunft mangelnde Aktivität oder ein Versagen des Solidaritätsgefühls nicht mehr vorwerfen kann.

Vollends durchschlagend aber dürfte ein anderer Gesichtspunkt der „schwarzen“ Gewerkschafter wirken. Sie wissen, daß in nahezu allen die staatliche Unabhängigkeit erringenden Gebieten des ehemaligen britischen Kolonialreichs der Gewerkschaftsgedanke — natürlich auf der Basis der Gleichberechtigung aller Rassen — verwirklicht wird. In Nigeria und jetzt wieder in „Ghana“, dem in diesem Monat neu entstandenen afrikanischen Staatswesen, ist das der Fall. Auch in Frankreichs nunmehr autonom werdenden afrikanischen Besitzungen bahnt sich ein Gleiches an. Wenn nun Südafrika seine bisher bestehenden Reservate für die farbige Bevölkerung in zehn Jahren zu einem gesonderten Staat ausbauen würde, wie der „Tomlinson-Plan“ vom März 1956 es verlangt, dann würde in diesem — freilich industrie-armen — Staatswesen dasselbe Gewerkschaftsrecht herrschen müssen wie in anderen frei gewordenen afrikanischen Staaten. Sofort erhöhe sich dann die Frage, wie man verhindern will, daß die schwarzen Arbeiter, die auf dem von der weißen Rasse beherrschten Unionsgebiet tätig sind, die gleichen gewerkschaftlichen Freiheiten beanspruchen, wie sie in dem industriell wahrscheinlich rückständigeren Negerstaat innerhalb der Union gelten. Das Beispiel Nigerias und Ghanas und viel mehr noch das Beispiel eines „Bantustan“ innerhalb der Südafrikanischen Union wird zwangsläufig im Lauf der Jahre den schwarzen Gewerkschaften jene Freiheiten bringen, die man ihnen heute mit Hilfe der „Antikommunisten-Aktion“ vor-enthält.

Hans Drugis

Im Cercle Municipale, der früheren Luxemburger Stadthalle, trafen sich Anfang Februar über 100 Experten aus Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg und England zur abschließenden Vollsitzung der „Konferenz über die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau“. Vier Tage lang prüften Regierungsvertreter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Vorsitz der Mitglieder der Hohen Behörde, *Leon Daum* (Frankreich) und *Paul Finet* (Belgien), die Berichte von vier Fachausschüssen und den Bericht des Koordinierenden Ausschusses über die Bildung einer ständigen Institution, deren Schaffung durch den Ministerrat beschlossen wurde.

Anlaß zu dieser internationalen Konferenz hatte das furchtbare Unglück in der belgischen Zeche Martinelle vom 8. August 1956 gegeben. Diese Katastrophe hat allen Organen der Gemeinschaft gezeigt, daß neben der Erfüllung des Vertrages die Sorge um die arbeitenden Menschen oberstes Gebot sein muß.

Das Problem der Grubensicherheit umfaßt alle Maßnahmen für die Sicherheit der Person und die Beschaffung grubensicherer Betriebsanlagen; in dieser Frage ergeben sich also ein sozialer, ein wirtschaftlicher und ein technischer Aspekt. Entlohnung, Berufsausbildung, alle Investitionen sind dabei zu berücksichtigen. Die technische Seite des Problems erfordert Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Unfallverhütung und des Grubenrettungswesens. Dieser Erkenntnis folgend, wurde die Hohe Behörde auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 6. September 1956 beauftragt, ein permanentes Organ der Regierungen der sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Bestimmung der geeigneten Methoden zu präsidieren, durch die eine dauernde Anpassung an den technischen Fortschritt erreicht werden soll. Der Konferenz waren folgende Aufgaben gestellt worden:

1. Vergleich der geltenden Sicherheitsvorschriften, um die geeignetsten auf jedem einzelnen Gebiet sicherzustellen und Gegenüberstellung der tatsächlichen Wirksamkeit der Sicherheitsstellen, welche die Vorschriften in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft in die Praxis umsetzen.

2. Erarbeitung von Methoden, die eine ständige Anpassung der Vorschriften an die technische Entwicklung gewährleisten. Zu diesem Zweck soll eine ständige Einrichtung gebildet werden, die den Regierungen Vorschläge über die Anwendung der besten Sicherheitsmaßnahmen unterbreitet.

3. Schaffung einer ständigen Fühlungnahme zwischen den zentralen Rettungsstellen in den einzelnen Ländern, um die Anstrengungen jedes Landes zur Verbesserung der Rettungsgeräte und -methoden zu fördern.

Da es unmöglich ist, im Rahmen dieses Berichtes sämtliche Vorschläge zur Verbesserung der Grubensicherheit zu erörtern, können wir nur einige Beispiele herausgreifen. So hatte ein Ausschuß empfohlen: In Schächten und Strecken sollen die Kabel und Leitungen so verlegt werden, daß sie nach Möglichkeit nicht irgendwelchen Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion ausgesetzt sind. Dieser Vorschlag wurde in seiner etwas allgemein gehaltenen Form angenommen wegen der offensichtlichen Schwierigkeiten, verbindliche Vorschriften für die Verlegung der Kabel aufzustellen, die den verschiedenen Orten, Arten von Kabeln und den unterschiedlichen Arbeitsbedingungen entsprechen müßten.

Ein Überblick über die Grubenkatastrophen zeigt, daß die meisten Schlagwetterentzündungen und -explosionen in den schlagwetterarmen Zechen erfolgen. Aus diesem Grunde hielten es die Experten für richtiger, künftig bei den Vorschriften keine Unterscheidung mehr zwischen schlagwetterarmen Gruben und Schlagwettergruben im eigentlichen Sinne zu treffen und beide Arten von Gruben den gleichen Vorschriften zu unterwerfen. Es gibt viele Beispiele dafür, daß in einer lange Zeit nicht als schlagwetterführend angesehenen Grube eine stärkere Ausgasung erfolgen kann. Wird in diesem Fall das Vorhandensein von Grubengas nicht sofort festgestellt, so kann dies schwerwiegende Folgen haben. Die eingehende Kenntnis der Bewetterung sowie der Entwick-

lung und Ansammlung von Grubengas und die Untersuchung aller damit zusammenhängenden Probleme erfordern besonders ausgebildete Leute (Wettersteiger). Nach Ansicht des zuständigen Ausschusses sollen sie die allgemeine Kontrolle der Bewetterung und des Grubengases wahrnehmen und die Verantwortung tragen.

Die Hohe Behörde der Montanunion wird auf Grund der Diskussionen und Empfehlungen der Konferenz konkrete Vorschläge ausarbeiten und sie dem Ministerrat vorlegen. Als wichtigstes praktisches Ergebnis ist die Zustimmung zur Schaffung einer ständigen Institution zu nennen, welche die Arbeiten der Konferenz fortsetzt, entwickelt und weiter vorantreibt. Dieses neue Organ soll die Hohe Behörde, die Regierungen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer über alle Fragen der Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau laufend unterrichten. Sie soll insbesondere die Statistiken über Unfälle und Vorfälle im Steinkohlenbergbau untersuchen und „aus ihnen möglichst viele Lehren ziehen“. Die ständige Institution kann ferner, falls sich die Notwendigkeit hierzu ergibt, die Einberufung einer größeren Konferenz vorschlagen. Es wird dann an den einzelnen Regierungen liegen, die Fülle der Empfehlungen in Gesetze umzuwandeln, damit der technische Fortschritt der Sicherheit des Bergmannes in noch stärkerem Maße als bisher zugute kommt,

W. R. Schloesser